



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bekämpfung der ASP

Erstellt von:  
Leon Schönherr

Datum:  
03.06.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

| Beratungsfolge                             | Termin     | TOP | Beratungsaktion |
|--|------------|-----|-----------------|
| Magistrat der Stadt Leun                   | 09.06.2026 | 11. | beschließend    |
| Sozialausschuss                            | 10.06.2026 |     | vorberatend     |
| Finanzausschuss                            | 10.06.2026 |     | vorberatend     |
| Bau- und Umweltausschuss                   | 10.06.2026 |     | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun | 22.06.2026 |     | beschließend    |

### Sach- und Rechtslage:

Gemeinsam befasst uns das Thema der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nun konkret aufgrund eines grenznahen Ausbruchs in NRW seit dem Mai 2025. Die von Anfang an bekannte Erkenntnis war, dass es nicht die Frage ist, ob die ASP kommt, sondern wann sie kommt und wie wir damit umgehen.

Die Bekämpfung der ASP wird kein „Sprint- oder Mittelstreckenrennen“ sein, sondern ein Marathon.

Aus diesem Grund haben die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Lahn-Dill-Kreis seit dem Spätsommer 2025 geprüft, ob die drohenden Belastungen aus den erforderlichen Maßnahmen von den jeweils betroffenen Kommunen allein zu tragen sind oder ob im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine solidarische Lösung gefunden werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass für die Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen in Hessen die Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte federführend zuständig sind, jedoch den Kommunen nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAG-TierGesG) ebenfalls Pflichten in eigener Zuständigkeit obliegen.

Nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest sind die Eindämmung der Seuchenausbreitung und die Verhütung eines Eintrags in die Hausschweinpopulation oder weitere Wildschweinpopulationen die wichtigsten Maßnahmen. Es werden sogenannte Sperrzonen eingerichtet. Sperrzonen sind Gebiete, in denen aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs einer Tierseuche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Ausbreitung der Seuche in Gebiete, die keinen Beschränkungen unterliegen, zu verhindern. Hierzu müssen die im Seuchenausbruchsgebiet lebenden und mit dem Virus infizierten Wildschweine in dem betroffenen Gebiet gehalten werden. Dies kann unter anderem durch eine Umzäunung des Gebietes erreicht werden.

Im Blick auf die Schutzmaßnahmen ob des grenznahen Ausbruchs in NRW werden die Hessen durchgeführten Maßnahmen derzeit (noch) vom Land angeordnet und auch die Kosten werden vom Land getragen. Angekündigt wurde aber bereits 2025, dass das Land Hessen ab einem

gewissen Punkt die Aufgaben auf die kommunale Ebene delegieren werden. Die sich dann ergebenden Zuständigkeiten sind in § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) wie folgt geregelt:

### *§ 13 Pflichten der Gemeinden*

*(1) Den Gemeinden obliegt die Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung der zuständigen Behörde.*

*(2) Die Gemeinden haben auf ihre Kosten*

- *1. die zur Durchführung der Sperre nach einer aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit dazu nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder Einrichtung verpflichtet ist,*
- *2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde tierseuchenrechtliche Anordnungen öffentlich bekannt zu machen,*
- *3. auf Ersuchen der zuständigen Behörde die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen und*
- *4. nach Weisung der für tierseuchenbehördliche Maßnahmen zuständigen Behörde Hilfskräfte und Beförderungsmittel zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen.*

*(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist untere Fachaufsichtsbehörde die Landrätin oder der Landrat, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium und oberste Fachaufsichtsbehörde das für Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium.*

**Ohne eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel der solidarischen Kostenverteilung würden die entstehenden Kosten somit bei der einzelnen Stadt oder Gemeinde verbleiben.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht vor, dass die Kommunen den Lahn-Dill-Kreis mit der Durchführung der ihnen nach § 13 HAGTierGesG obliegenden Aufgaben mandatieren, so weit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies bezieht sich zunächst auf den Bereich der Kadaverbergung und Betrieb der Sammelplätze. Die Kosten werden nach einem Verteilschlüssel, der sich je zu 50 % aus der Einwohnerzahl und Gemeindefläche zusammensetzt, auf die Kommunen verteilt. Eine erste anteilige Abschlagsrechnung in Höhe

von 49.923 € wird zu Beginn der Maßnahmen angefordert. Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2027.

Bereits im November 2025 haben der Lahn-Dill-Kreis und die Bürgermeisterkreisversammlung ein gemeinsames Schreiben an das Hessische Landwirtschaftsministerium unterzeichnet, in dem sie darauf aufmerksam, dass die Kosten der Bekämpfung des Afrikanischen Schweinepest (ASP) die Städte und Gemeinden und Landkreise in einer ohnehin für die Kommunen sehr herausfordernden Situation, die durch eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit gekennzeichnet ist überfordern würde. Damit wurde die Forderung verbunden, dass auch Hessen eine Billigkeitsrichtlinie für die Afrikanische Schweinepest einführt, um die betroffenen Kommunen finanziell zu entlasten. Eine vergleichbare Regelung existiert bereits im Land Nordrhein-Westfalen (NRW). Leider war die Resonanz des Landes Hessen auf diese Forderung bisher „überschaubar“ und von keinem Erfolg gekennzeichnet.

Weiterführende Informationen zur tagesaktuellen Lage:

<http://www.lahn-dill-kreis.de/asp>.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für die Stadt Leun in Höhe von 49.923,00 Euro. Dieses ist die erste Bereitstellung, abrufbar zu Beginn der Maßnahme. Wenn die angesetzten 2 Mio € nicht ausreichend sein sollten sind, wird seitens des Kreises neu kalkuliert.

Die Verpflichtung geht in § 99 (1) Nr. 1 HGO auf.

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat beschließt, den Stadtverordneten zu empfehlen, die rechtlich-öffentliche Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis zur Bekämpfung der ASP einzugehen.

Anlage(n):

1. 01 ASP Entwurf öff-re Vereinbarung
2. 02 Übersicht Kostenverteilung LDK
3. 03 2026-05-21-finale-Fassung-AV-Sperrzone-I-LDK.pdf
4. 04 2026-05-22-finale-Fassung-AV-Sperrzone-II-LDK